

Urteil

AG Gelsenkirchen, Art. 18 Abs. 4
EGBGB, Art. 86, 97 u. 143 CC Spaniens
**Nachehelicher Unterhalt nach
spanischem Recht**

1. Bei nachehelichem Unterhalt ist nach spanischem Recht auf die Voraussetzungen des Art. 97 CC und nicht 143 CC abzustellen.

2. Es ist wesentlich auf die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den geschiedenen Eheleuten im Vergleich zur Ehezeit abzustellen. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Unterhaltsberechtigten durch die Scheidung ist erforderlich.

3. Verschuldungspunkte finden keine Berücksichtigung.

4. Wurde die Ehezeit langjährig in Deutschland zurückgelegt, lehnt sich die Berechnung der Höhe des Unterhalts an deutsches Recht an – hier 45 % der Einkommensdifferenz zwischen den Eheleuten.

Urteil des AG Gelsenkirchen vom 25.1.1994 – 29 F 61/91 – rk

Aus den Gründen:

Die Parteien, die am 29.6.1959 geheiratet haben und beide spanische Staatsbürger sind, leben seit Februar 1983 voneinander getrennt. Sie haben drei gemeinsame Kinder, die neben der Haushaltsführung von der Antragsgegnerin betreut worden sind, mittlerweile sind diese jedoch volljährig. Die Parteien haben seit langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gelebt. Während noch bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft gingen beide Parteien einer Erwerbstätigkeit nach. Im Jahre 1983 erzielten sie gemeinsam ein Nettoeinkommen von ca. 3.700 DM. Nunmehr bezieht die Antragsgegnerin, die keinen Beruf erlernt hat, seit Januar 1992 Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 1.120,60 DM. Der Antragsteller hat monatliche Einkünfte aus Bezug einer LVA-Rente in Höhe von 1.461,10 DM, einer Unfallrente von 650,00 DM, betriebliche Altersversorgung von 96,40 DM sowie sonstige Einkünfte von 100,00 DM. Eine Unterhaltsvereinbarung für die Zeit nach der Scheidung haben die Parteien nicht getroffen. Ein Verfahren bezüglich Trennungsunterhaltes ist vor dem hiesigen Gericht rechtshängig.

Die Antragsgegnerin nimmt den Antragsteller auf Zahlung von 45 % der Differenz der derzeitigen beiderseitigen Einkünfte als Nachscheidungsunterhalt in Anspruch.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu der Frage, nach welcher Vorschrift des spanischen Rechts und unter welchen Voraussetzungen Unterhaltsansprüche in Betracht kommen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Gem. Artikel 18 Abs. 4 EGBGB beurteilt sich die Unterhaltspflicht nach spanischem Recht, nämlich dem auf die Ehescheidung angewandten Recht. Danach hat die Antragsgegnerin gegen den Antragsteller einen Unterhaltsanspruch aus Artikel 97 CC in der beantragten Höhe.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen, denen sich das Gericht in vollem Umfang anschließt, ist Artikel 97 CC einschlägig, weil die Parteien die in Artikel 86 Abs. 2 CC zwingend vorgesehene Verein-

barung u.a. zum Unterhalt nicht abgeschlossen haben. Für den Fall des Fehlens einer solchen Vereinbarung bestimmt Artikel 91 CC, daß der Richter nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entsprechende Maßnahmen festlegt. Nach den Darlegungen des Gutachtens ist in Spanien 1988 höchstrichterlich festgestellt worden, daß geschiedene Ehegatten nicht unter Artikel 143 CC fallen, so daß sich der Unterhaltsanspruch, der nach deutschem Recht Aufstockungsunterhalt wäre, allein nach Artikel 97 CC richtet (anders noch Kneipp, FamRZ 1982, 445, 449).

Dieser setzt voraus, daß eine wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Ehegatten besteht und sich die wirtschaftliche Lage des unterhaltsbegehrenden Ehegatten nach der Scheidung im Vergleich zu seiner Lage bei bestehender Ehe verschlechtert.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Ehegatten vorliegt, muß geprüft werden, ob sich nach der Scheidung ein Partner ein besseres Leben leisten kann als der andere. Dabei kommt es nach den Erläuterungen des Sachverständigen nicht auf einen rechnerisch exakten Vergleich des Vermögens oder der Einkünfte der Parteien an, sondern das Gericht hat die Ungleichheit im Einzelfall mit weitem Ermessensspielraum festzustellen.

Ein Vergleich der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Parteien zeigt, daß eine Ungleichheit gegeben ist. Während der Antragsgegnerin monatlich nur 1.220,60 DM zur Verfügung stehen, verfügt der Antragsteller selbst unter Zugrundelegung seiner Angaben zur Rentenhöhe monatlich über insgesamt 2.218,38 DM. Damit steht ihm mehr als das Doppelte zur Verfügung, so daß die Annahme wirtschaftlicher Ungleichheit gerechtfertigt ist.

Auch die zweite Voraussetzungen des Anspruchs aus Artikel 97 CC, die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Antragsgegnerin durch die Scheidung, ist – den Ausführungen des Sachverständigen folgend – erfüllt. Zu vergleichen sind die den Lebensstandard prägenden Umstände während des ehelichen Zusammenlebens und im Zeitraum nach der Scheidung, wobei es auch hier nicht auf eine genaue Berechnung ankommt. Verglichen werden müssen ihr Lebensstandard vor Trennung und derjenige, den sie ohne Zerbrechen der Ehe hypothetisch heute hätte, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine doppelte Haushaltsführung immer mehr Kosten verursacht und insoweit bei Scheidung Einschränkungen hinzunehmen sind.

Vor Trennung der Parteien war deren Lebensstandard von einem gemeinsamen Einkommen von monatlich ca. 3.700,00 DM geprägt. Selbst bei Eintritt

von Arbeitslosigkeit aufgrund Krankheit der Antragsgegnerin würden den Parteien heute unter Zugrundelegung der heutigen Einkommensverhältnisse sogar nach Antragstellervortrag gemeinsam 3.338,98 DM (siehe obige Einkommensberechnungen), der Antragsgegnerin bei hälftiger Teilhabe also mindestens 1.669,49 DM zur Verfügung stehen. Demgegenüber muß sie trennungsbedingt heute mit 1.120,60 DM auskommen, ohne daß hierbei das Vermögen des Antragstellers, welches anderweit auszugleichen ist, Berücksichtigung gefunden hätte. Damit steht eine objektive Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin durch die Trennung fest. Mit dem von ihr in Ansatz gebrachten Abschlag von 5 % ist auch dem Erfordernis eines Abschlages wegen der Kosten doppelter Haushaltsführung, die die spanische Rechtsprechung nach den Darlegungen des Gutachters verlangt, genüge getan. Mangels abweichender Anhaltspunkte geht das Gericht davon aus, daß 5 % insoweit der Billigkeit entsprechen.

Die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch dem Grunde nach liegen somit vor.

Hinsichtlich der Höhe der Rente sind die einschlägigen Beurteilungskriterien heranzuziehen, die Artikel 97 CC beispielhaft aufführt. Zu berücksichtigen sind:

1. Gemäß Artikel 97 Ziff. 2 und 3 CC Alter, Gesundheitszustand und berufliche Qualifikation des Anspruchsberechtigten, mithin dessen Möglichkeit, die Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage selbst auszugleichen.

In Anbetracht dessen, daß die Antragsgegnerin in diesem Jahr 60 Jahre alt wird, keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und arbeitslos ist sowie deren Ausführungen nach von angegriffenem Gesundheitszustand ist, ist davon auszugehen, daß sie keine Anstellung mehr finden und damit ein höheres eigenes Einkommen nicht mehr erzielen kann.

2. Gemäß Artikel 97 Nr. 4 CC die in der Vergangenheit und der Zukunft auf die Familie verwandte Zeit.

Die Antragsgegnerin hat während der Ehe drei Kinder betreut, großgezogen und den Haushalt erledigt sowie eine Berufstätigkeit ausgeübt, so daß diesem Punkt in der Abwägung der Umstände erhebliche Bedeutung zuzuweisen ist.

3. Gemäß Artikel 97 Nr. 6 CC die Dauer des ehelichen Zusammenlebens.

Dies währte von 1959 bis 1983, mithin 24 Jahre, also einen sehr langen Zeitraum.

Die weiter in Artikel 97 CC ausgeführten Punkte, die sich auf Rentenausgleich und Vermögen beziehen, sind hier zu einer Beurteilung des Unterhaltsanspruches nicht heranzuziehen, weil sie nach

den Sachverständigenausführungen durch die Durchführung des Versorgungsausgleiches und des Errungenschaftsausgleiches bereits erfaßt werden.

Berücksichtigt man zusammenfassend, daß die Antragsgegnerin während des 24jährigen Zusammenlebens der Parteien die Familie versorgt hat und daneben einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und daran heute aus Altersgründen gehindert ist, erscheint es gerechtfertigt, in Anlehnung an die Berechnungsweise nach deutschem Recht ihr einen Teil der Differenz der beiderseitigen Einkommen der Parteien zuzusprechen. Das Gericht berücksichtigt dabei, daß beide Parteien lange in Deutschland gelebt und gearbeitet haben. Besondere Belastungen des Antragstellers sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Ein Unterhaltsanspruch von 45 % der Differenz der Einkommen erscheint mithin angemessen.

Diesem Anspruch kann der Antragsteller den bestrittenen Einwand, die Antragsgegnerin sei aus der Ehe ausgebrochen, nicht entgegenhalten. Den Ausführungen des Sachverständigen zufolge lehnt es die spanische Praxis ab, ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zur Abwägung der Umstände des Artikel 97 CC heranzuziehen, weil Verschuldensgesichtspunkte entgegen des ursprünglichen Regierungsentwurfes in den Gesetzestext nicht aufgenommen worden sind und Artikel 97 CC im Sinne des spanischen Rechts nicht als Unterhalt, sondern als Ersatz für objektive Schlechterstellung durch Scheidung verstanden wird.

Schließlich greift der Einwand der Verwirkung durch den Zeitraum von zehn Jahren, in dem die Antragsgegnerin keinen Unterhalt verlangt hat, dem Sachverständigengutachten zufolge nicht ein. Dieser Zeitraum spielt einzig bei der Abwägung gemäß Artikel 97 Ziff. 66 CC, der Dauer des ehelichen Zusammenlebens, eine Rolle, da die Zeit des Getrenntlebens dabei unberücksichtigt bleibt. Da die Möglichkeit der Scheidung in Spanien erst 1981 eingeführt wurde, dürften – so der Sachverständige – lange Trennungszeiträume nicht außergewöhnlich sein. Die einzig aufgeführte abweichende Entscheidung eines spanischen Gerichtes ist hier nicht entsprechend anwendbar, da ihr offenbar ein zweijähriges eheliches Zusammenleben mit nachfolgender 35jähriger Trennung zugrundelag, während die Parteien vorliegend 24 Jahre miteinander gelebt haben und nun elf Jahre getrennt sind. Ein krasses Mißverhältnis ist daraus nicht herzuleiten.

Demzufolge war dem Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin in vollem Umfang stattzugeben.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum